

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.04.2018
Beratungspunkt	<b>Städtische Hallen – Zulassung der Medienberichterstattung bei politischen Veranstaltungen</b>
Anlagen	
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Seitens des Städtetags Baden-Württemberg wurde ein Hinweis zum Thema Medienberichterstattung bei politischen Veranstaltungen herausgegeben.

Auf Grund einzelner Parteiveranstaltungen, bei denen es zum Ausschluss von Pressevertretern kam, wurde jüngst in etlichen anderen Kommunen über die Zurverfügungstellung von Veranstaltungshallen für politische Veranstaltungen oder Parteiveranstaltungen beraten. Einige Kommunen haben bereits entsprechende Regelungen beschlossen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die städtischen Hallen eine Regelung über die Nutzung und Zurverfügungstellung für politische Veranstaltungen zu treffen. Eine entsprechende Regelung hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 Grundgesetz (GG) sowie § 5 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) zu erfolgen.

Bei politischen Veranstaltungen muss in den Hallen der Stadt Donaueschingen eine Medienberichterstattung von Seiten des Veranstalters gewährleistet werden. Ist dies nicht der Fall, kann eine Vermietung ausgeschlossen werden. Von dieser Regelung betroffen sind die Donauhallen, die städtischen Turn- und Sporthallen sowie die Bürgerhalle Aasen, die Mehrzweckhallen in Grüningen, Pfohren, Neudingen und Wolterdingen, das Bürgerhaus Hubertshofen und der Gemeinschaftsraum in Heidenhofen.

Um eine politische Veranstaltung handelt es sich bei Veranstaltungen politischer Parteien, Vereine, Bürgerinitiativen und Organisationen, deren Inhalt oder Charakter eine politische Zielsetzung hat. Die Überlassung ist also zulässig, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, die für jedermann zugänglich sind sowie bei geschlossenen, parteiinternen Veranstaltungen, wenn der Zugang und die Berichterstattung für Presse- und Medienvertreter vom Veranstalter während der Veranstaltung zugelassen werden.

Daher soll folgender Wortlaut in den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB)/Benutzungsordnungen/Mietverträgen der aufgeführten städtischen Hallen und Räumlichkeiten ergänzt werden:

„Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.“

1  
4  
7  
BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den dargestellten Passus in den AVBs/Benutzungsordnungen/Mietverträgen der aufgeführten städtischen Hallen und Räumlichkeiten zu ergänzen.

Beratung: